

# Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Holz- und Baustoffhandel

## I. Geltung

1. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, gelten in Ergänzung der Gebräuche im holzwirtschaftlichen Verkehr – die nachstehenden „Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen“ (ALZ)
2. Sind die ALZ einem Kaufmann nicht mit dem Angebot zugegangen oder wurden sie ihm nicht bei anderer Gelegenheit übergeben, so finden sie Anwendung, wenn er sie aus einer früheren Geschäftsverbindung kannte oder kennen musste.

## II. Angebote und Kaufabschluß-Bestätigungsschreiben

3. Alle Angebote sind freibleibend, es handelt sich lediglich um Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten. Es kommen stets die am Tage der Lieferung gültigen Preise in Anrechnung.
4. Vereinbarungen mit Beauftragten sowie mündliche und fernmündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.
5. Kreuzen sich zwei Bestätigungsschreiben, die abweichende Bestimmungen enthalten, gilt das des Verkäufers.

## III. Lieferung und Gefahrenübergabe

6. Mit der Bereitstellung der Ware am vereinbarten Lieferungsart durch den Verkäufer geht die Gefahr auf den Käufer über.
7. Die Nichteinhaltung von Lieferungsartimen und Lieferfristen durch den Verkäufer berechtigt den Käufer zur Geltendmachung der ihm zustehende Rechte erst, wenn er dem Verkäufer eine angemessene, mindestens 14 Tage betragende Nachfrist gesetzt hat. Bei Ware, die erst aus dem Ausland bezogen werden muß, ist der Verkäufer für solche Verzögerungen in der Ablieferung nicht verantwortlich, die er nicht zu vertreten hat.
8. Arbeitskämpfe oder unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, LKW-Schäden usw. befreien den Verkäufer für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Lieferpflicht.

## IV. Zahlung

9. Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind die Waren in bar bei Empfang zu bezahlen.
10. Wechsel und Schecks werden stets nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlungsstatt hereingenommen. Im Falle eines Scheck- oder Wechselprozesses kann der Verkäufer Zug um Zug unter Rückgabe des Schecks oder Wechsels sofortige Barzahlung, auch für etwa später fällige Papiere, verlangen.
11. Bei Zahlungsverzug sind der entstandene Zins und sonstige Kosten zu ersetzen. Der Zins beträgt mindestens 2% über dem Bundesbankdiskont, es sei denn, daß der Käufer einen geringen Schaden nachweist, § 35 HGB bleibt unberührt. Zahlungsverzug tritt ein, wenn der Zahlungstermin überschritten ist, er ist nicht von der Zustellung einer Mahnung abhängig.

12. Wegen Mängel oder sonstiger Beanstandungen darf die Zahlung nur in zulässigem Umfang zurückgehalten werden. Über die Höhe der Zulässigkeit entscheidet im Zweifelsfall ein von einer Industrie- und Handelskammer benannter Sachverständiger. Die Kosten tragen Käufer und Verkäufer zu gleichen Teilen.

## V. Beschaffenheit, Sortierung, Gewährleistung

13. (1) Offensichtliche Mängel sind in jedem Fall unverzüglich spätestens innerhalb von 5 Werktagen zu rügen. Die Frist beginnt mit dem Eingangstag der Ware beim Käufer. Die Gewährleistungsansprüche des Käufers oder Bestellers bleiben grundsätzlich auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt.  
(2) Für die unter § 377 HGB fallenden Geschäfte gilt folgendes: Nicht offensichtliche, auch bei oder nach der Verarbeitung sich ergebende Mängel, sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens innerhalb von 5 Werktagen zu rügen. Dies gilt nicht für Rund- und Schnittholz. Hier ist eine Mängelrüge auch bei versteckten Mängeln nur innerhalb von 5 Werktagen nach Übergabe der Ware möglich. Die Untersuchungspflichten nach § 377 HGB bleiben bestehen. Bei Kauf von Ausstellungsware beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr.

(3) Übernimmt der Verkäufer auch den Einbau, die Verlegung oder die Montage von Bauelementen, so ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), und zwar die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB, Teil B) und die Allgemeinen Technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB, Teil C), Bestandteil aller Angebote und Verträge über solche Bauleistungen.

## VI. Eigentumsvorbehalte

14. (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen (und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen) als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.

(2) Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne daß dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

(3) Wird Vorbehaltsware vom Käufer allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10%, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht.

(4) Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden abtretbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten, und mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermäßigt, daß die Forderungen im Sinne von Abs. 3, 4 und 5 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Käufer nicht berechtigt. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselseitige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.

(7) Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Abs. 3, 4, und 5 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen.

(8) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

(9) Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

(10) Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20%, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.

## VII. Abholbedingungen

15. (1) Der Auftragnehmer übergibt und verlädt die von ihm an den Auftraggeber veräußerten Produkte auf die zur Verfügung gestellten Fahrzeuge.

(2) Die vom Auftraggeber gestellten Fahrzeuge sind bei Verwendung im öffentlichen Straßenverkehr zugelassen und entsprechend Haftpflicht versichert. Ferner entsprechen sie den Regelungen der StVO und der StVZO und sind technisch in einwandfreiem Zustand. Sie verfügen über ein ausreichendes zulässiges Gesamtgewicht zur Beförderung der Ladung.

(3) Der Auftraggeber ist berechtigt an der Beladung mitzuwirken. Hierfür verfügt er über ausreichende und geeignete Schutzkleidung (Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Handschuhe) und trägt sie auch.

(4) Die Ladung ist vom Auftraggeber in jedem Falle ordnungsgemäß zu sichern und vor Fahrantritt zu überprüfen. Hierfür hat er ausreichende Ladungssicherungsmittel (Zurrgurte, Zurrketten, etc.) mitzuführen. Des Weiteren sind in ausreichender Anzahl Kantenschoner und geeignete Hilfsmittel zur form- und kraftschlüssigen Verladung mitzuführen.

(5) Sollte ein Fahrzeug trotz vorstehender Verpflichtung nicht entsprechend ausgerüstet sein und wird dies bei der Verladung festgestellt, so ist der Auftragnehmer, zur Gewährleistung eines geregelten und zügigen Geschäftsablaufes, ausnahmsweise berechtigt, die fehlenden Ladungssicherungsmittel selbst zu stellen. Die Kosten hierfür werden dann mit dem jeweiligen Auftrag gegenüber dem Auftraggeber direkt verrechnet.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt die Verladung zu verweigern, soweit das gestellte Fahrzeug für den geplanten Transport ungeeignet ist bzw. über nicht ausreichende Ladungsmittel verfügt. Soweit dem Auftragnehmer hierdurch Mehrkosten wegen Verzögerung u.a. entstehen, können diese dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

(7) Jede Verladung erfolgt auf Risiko des Auftraggebers.

## VIII. Gerichtsstand

16. Gerichtsstand für Vollkaufleute ist der Wohnsitz des Verkäufers.

17. Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (Richtlinie 2013/11/EU) kommt bei uns nicht zur Anwendung. Bei Streitfällen, welche nicht mit dem Fachpersonal geklärt werden können, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsleitung.

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt.